

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: §§ 22, 23 BAT Sozialarbeiter; Anlage 1 a zum BAT in der Fassung vom 25. März 1966 VergGr. V b Fallgruppe 1, Fallgruppe 20; hierzu Protokollnotiz Nr. 12; TVG § 4 Abs. 5

Leitsätze:

1. Die Tätigkeit von Angestellten mit fürsorgerischen Aufgaben ohne staatliche Anerkennung kann nicht nach der nachwirkenden Rechtsnorm der VergGr. V b Fallgruppe 20 BAT der Anlage 1 a zum BAT beurteilt werden.
2. Da Angestellte mit Tätigkeiten eines Sozialarbeiters (fürsorgerische Aufgaben) ohne staatliche Anerkennung ausdrücklich nicht als Sozialarbeiter angesehen werden und deshalb auch nicht unter die besonderen Tätigkeitsmerkmale im Sinne der Ziffer 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen zur Anlage 1 a des BAT fallen, sind die Tätigkeiten des Sozialarbeiters ohne staatliche Anerkennung als die eines Angestellten im sonstigen Innendienst (Fallgruppe 1 der entsprechenden Vergütungsgruppender Anlage 1 a zum BAT) zu beurteilen.

Aktenzeichen: 4 AZR 126/75

Urteil des BAG vom 21. Januar 1976 LAG Hamburg



4 AZR 126/75

2 Sa 103/74 Hamburg

Verkündet am
21. Januar 1976

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Richter für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 25. November 1974 - 2 Sa 103/74 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die am 30. März 1924 geborene Klägerin, die die mittlere Reife besitzt, die Hauswirtschaftsleiterinnenprüfung abgelegt hat und 1961 - 1963 zur Verwaltungsangestellten umgeschult worden ist, ist seit dem 1. Juli 1967 bei der Beklagten beschäftigt. Zunächst war die Klägerin unter Eingruppierung in die VergGr. VI b BAT als Hauswirtschaftsleiterin tätig; ab 1. April 1968 wurde ihr die Stelle einer Sachbearbeiterin für die Heimplatzvermittlung für kurzfristig im Vollheim unterzubringende Kinder beim Amt für Jugend unter Beibehaltung ihrer bisherigen Eingruppierung übertragen. Seit dem 1. Juni 1971 ist die Klägerin als Beauftragte bei der Oberfürsorgerin im Innendienst der Familienfürsorge zunächst für den Bereich B , seit 10. November 1971 im Bereich I eingesetzt. Dieser Arbeitsplatz, den vorher eine Sozialarbeiterin innehatte, konnte wegen Personalmangels nicht wieder mit einer solchen besetzt werden. Mit Wirkung vom 1. Juni 1971 wurde der Klägerin eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den VergGrn. V c und VI b BAT gewährt. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien finden kraft Arbeitsvertrages die Bestimmungen des BAT und die diesen ergänzenden Vorschriften Anwendung.

Nach dem Tätigkeitsnachweis hat die Klägerin folgende Aufgaben zu erfüllen: Krippen- und Tagesheimunterbringung, Kostenregelungen für Sondertagesheime, Kostenregelungen für Tageserholungen, Kostenregelungen für kurzfristige Vollheimunterbringung und Informationen, wozu auch die Erteilung von Auskünften im Rahmen ihrer Aufgaben gehört.

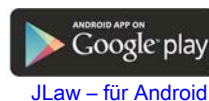
Mit Schreiben vom 31. Mai 1972 hat die Klägerin Höhergruppierung nach VergGr. V b BAT ab 1. Dezember 1971 beantragt. Die Beklagte hat diese mit Schreiben vom 17. August 1972 abgelehnt.

Die Klägerin hat behauptet, ihr sei die Eingruppierung in die VergGr. V b BAT nach einer Einarbeitungszeit von sechs Monaten zugesagt worden, da sie sich nur unter der Bedingung einer Vergütung nach VergGr. V b BAT zur Übernahme der Stelle bereiterklärt habe. Die von ihr auszuübende und ausgeübte Tätigkeit erfülle aber auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT, und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

zwar der ersten sogenannten allgemeinen Fallgruppe dieser Vergütungsgruppe. Gründliche und umfassende Fachkenntnisse seien zweifellos erforderlich und vorhanden. Sie erledige auch fürsorgliche Aufgaben und sei mit einer Sozialarbeiterin vergleichbar. Da diese aber nach VergGr. V b/ IV b BAT bezahlt würde, gebiete bereits der Gleichheitssatz auch ihre Eingruppierung nach VergGr. V b BAT. Die Beklagte handele widersprüchlich, wenn sie ihr einerseits die Befähigung für fürsorgliche Aufgaben abspreche, ihr andererseits aber solche übertrage. Die gemachten Erfahrungen hätten auch gezeigt, daß die Klägerin sich insoweit auch bewährt habe. Die Klägerin hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin mit Wirkung ab 1. Juli 1971 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Klägerin sei eine Zusage hinsichtlich der Eingruppierung nach VergGr. V b BAT nicht gemacht worden. Aus den Aktenvermerken könne sie keine Rechte herleiten, da diese behördenintern seien. Die von der Klägerin behauptete mündliche Zusage von Frau H sei mißverstanden worden; diese sei für eine Zusage aber auch gar nicht zuständig; als Nebenabrede hätte sie gemäß § 4 Abs. 2 BAT und nach hamburgischem Landesrecht überhaupt nur schriftlich erfolgen können. Als Sozialarbeiterin sei die Klägerin nicht einzugruppieren, da sie als solche nicht staatlich anerkannt sei. Für eine Eingruppierung in die Fallgruppe 1 der allgemeinen VergGr. V b BAT fehle es an den erforderlichen gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen. Die Klägerin erledige ausschließlich verwaltungstechnische Arbeiten, der sozialberatende Anteil fehle. Soweit sie fürsorgliche Aufgaben erledige, handele die Klägerin nicht mit der erforderlichen Fachkompetenz, sondern entscheide nach dem gesunden Menschenverstand.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 26.784,-- DM festgesetzt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war mit der sich aus der Urteilsformel ergebenden



stattzugeben.
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Das Landesarbeitsgericht nimmt ohne weiteres aufgrund seiner Darstellung im unstreitigen Tatbestand an, es handele sich bei dem Aufgabenbereich der Klägerin um eine einheitliche Gesamttätigkeit, so daß die Aufgaben der Klägerin deswegen tariflich einheitlich zu bewerten seien. Gleichwohl hat aber das Landesarbeitsgericht in den Entscheidungsgründen diese einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit unterschiedlich einmal als reine Verwaltungstätigkeit und zum anderen als fürsorgerische Beratung und darüber hinaus als sozialpädagogische Tätigkeit jeweils für sich bewertet. Das ist in gewissem Sinne widersprüchlich, weil damit nicht mit der für das Revisionsgericht notwendigen Klarheit deutlich wird, ob das Landesarbeitsgericht insgesamt eine einheitliche Tätigkeit annimmt oder doch von mehreren Teiltätigkeiten ausgehen will, die es nur insgesamt einheitlich bewertet.

Betrachtet man die Aufgaben der Klägerin nach dem Tätigkeitsnachweis, spricht vieles dafür, daß die Tätigkeit der Klägerin insgesamt eine fürsorgerische Tätigkeit ist und davon die vom Landesarbeitsgericht gesondert beurteilte reine Verwaltungstätigkeit gar nicht abgespalten werden kann. Die Klägerin übt nämlich sogenannte Verwaltungstätigkeit nur im Rahmen ihrer fürsorgerischen Aufgaben aus. Sie bearbeitet Verwaltungsangelegenheiten nicht anders als jeder Sozialarbeiter, der im Rahmen der ihm obliegenden Tätigkeiten ebenfalls "verwaltende" Aufgaben mit zu verrichten hat. Das Landesarbeitsgericht wird deshalb zunächst zu prüfen haben, ob nicht überhaupt die Tätigkeiten der Klägerin eine einheitliche Aufgabenstellung auf dem fürsorgerischen Gebiet darstellen und deshalb schon zwangsläufig als einheitliche Tätigkeit auch insgesamt bewertet werden müssen. Die Frage nach einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit, Teiltätigkeiten oder einer überwiegenden Tätigkeit würde sich demgegenüber nur stellen, wenn unterschiedliche Aufgaben vorliegen würden, die evtl. auch getrennt bewertet werden könnten. Insoweit ist es auch mißverständlich, wenn das Landesarbeitsgericht neben der fürsorgerischen Tätigkeit noch eine sozialpädagogische Tätigkeit der Klägerin anspricht, da die Klägerin lediglich beratend, nicht aber erzieherisch tätig wird. Die Klägerin ist nicht mit den Tätigkeiten eines Sozialarbeiters als Erzieherin, sondern nach der



Tätigkeitsbeschreibung insgesamt mit fürsorgerischen Aufgaben betraut, wozu auch die Beratung und die Erteilung von Auskünften im Rahmen ihrer Aufgaben gehört.

Im Ergebnis zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht dann an, daß die Aufgaben der Klägerin nicht nach den besonderen Fallgruppen für Sozialarbeiter zu beurteilen sind, weil die Klägerin keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin besitzt. Allerdings findet insoweit Abschnitt G für Sozialarbeiter der Anlage 1 a zum BAT schon deshalb keine Anwendung, weil dieser besondere Teil der Anlage 1 a für Sozialarbeiter erst durch den Änderungstarifvertrag vom 19. Juni 1970 in den BAT eingefügt worden ist und bis dahin nur für Angestellte im Erziehungsdienst galt. § 1 des Änderungstarifvertrages vom 19. Juni 1970 bestimmt aber ausdrücklich:

"Bei der Weiteranwendung der Anlage 1a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) sind die nachfolgenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

.....

3. In Teil II erhält Abschnitt G die folgende Fassung:....."

und bezieht dann dort die Sozialarbeiter in Abschnitt G mit ein, die bis dahin zusammen mit den Jugendleiterinnen in besonderen Fallgruppen des allgemeinen Teils I der Anlage 1 a zum BAT aufgeführt waren. Nachdem der BAT durch Kündigung zum 31. Dezember 1969 abgelaufen war, konnten die kraft Gesetzes nach § 4 Abs. 5 TVG lediglich nachwirkenden Rechtsnormen des BAT im Nachwirkungszustand jedoch tariflich nicht mehr derart geändert werden, daß auch die neuen Vorschriften sich von vornherein im Nachwirkungszustand befanden (BAG AP Nr. 6 und 8 zu § 4 TVG Nachwirkung; beide Urteile auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Auszugehen ist deshalb von den nachwirkenden Bestimmungen der VergGr. V b des allgemeinen Teils I der Anlage 1 a zum BAT i.d.F. vom 25. März 1966. Diese Bestimmungen waren für das Arbeitsverhältnis der Klägerin kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung auch nach der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 wirksam und sind arbeitsvertraglich nicht geändert worden. Sie sollten vielmehr kraft Arbeitsvertrages



- 6 -

ebenso wie für bis zum 31. Dezember 1969 tarifgebundene Arbeitnehmer, also als nachwirkende Vorschriften im Sinne des § 4 Abs. 5 TVG, gelten.

Nach VergGr. V b Fallgruppe 20 der Anlage 1 a zum BAT, der hier i.d.F. vom 25. März 1966 in Frage kommt, waren zu vergüten: "Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die sich drei Jahre als Sozialarbeiter bewährt haben." Die hierzu vereinbarte Protokollnotiz Nr. 12 bestimmt jedoch ausdrücklich, daß nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Angestellte ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals fallen. Damit wird tarifvertraglich für die Gerichte bindend festgelegt, daß Angestellte mit Tätigkeiten eines Sozialarbeiters mit fürsorgerischen Aufgaben wie die Klägerin wegen der fehlenden staatlichen Anerkennung nicht nach Fallgruppe 20 VergGr. V b BAT beurteilt werden können. Gleichzeitig wird dadurch ausgeschlossen, insoweit eine Lücke in den tarifvertraglichen Regelungen anzunehmen und Angestellte mit fürsorgerischen Aufgaben ohne staatliche Anerkennung im Wege einer Lückenausfüllung anhand der besonderen Tätigkeitsmerkmale für Sozialarbeiter aufgrund der von der Tätigkeit her gegebenen Sachnähe einzugruppieren. Wenn von den Tarifvertragsparteien ausdrücklich bestimmt wird, daß Angestellte ohne staatliche Anerkennung nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters i.S. dieses Tätigkeitsmerkmals fallen, verbietet sich damit erst recht auch eine ergänzende Auslegung, nach der Angestellte mit Tätigkeiten eines Sozialarbeiters trotzdem in Anwendung dieser Tätigkeitsmerkmale eingruppiert werden.

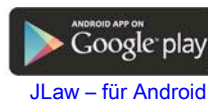
Entgegen der Auffassung der Beklagten und mit dem Landesarbeitsgericht sind daher diese Angestellten (wie die Klägerin) mit Tätigkeiten eines Sozialarbeiters ohne staatliche Anerkennung als Angestellte im sonstigen Innendienst nach Fallgruppe 1 der jeweiligen Vergütungsgruppen zu beurteilen. Zwar heißt es in Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen zu Anlage 1 a BAT in der Fassung vom 25. März 1966, daß für Angestellte, die außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, die Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Fallgruppe nicht gelten. Angestellte mit Tätigkeiten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

eines Sozialarbeiters ohne staatliche Anerkennung werden jedoch nach der Protokollnotiz Nr. 12 zu Anlage 1 a zum BAT in der Fassung vom 25. März 1966 ausdrücklich nicht als Sozialarbeiter i.S. der besonderen Tätigkeitsmerkmale angesehen und fallen deshalb auch nicht unter die besonderen Tätigkeitsmerkmale i.S. der Ziffer 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen. Das ergibt sich auch aus der geschichtlichen Entwicklung, nach der bis zum Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 Angestellte mit Tätigkeiten eines Sozialarbeiters unter die sogenannte allgemeine, erste Fallgruppe der in Frage kommenden Vergütungsgruppen der TOA fielen und erst mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an als Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung in besonderen Fallgruppen zunächst der TOA und nachfolgend des BAT erschienen. Bereits damals war in Ziffer 6 der Protokollnotiz zu § 1 des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 entsprechend der Protokollnotiz Nr. 12 des Tarifvertrages vom 25. März 1966 bestimmt, daß Angestellte mit Tätigkeiten als Sozialarbeiter ohne staatliche Anerkennung erst nach 10 Jahren gleichgestellt werden sollten, und daß neu eingestellte Angestellte ohne staatliche Anerkennung nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters i.S. dieses Tarifvertrages fallen. Damit blieben aber Angestellte mit Tätigkeiten eines Sozialarbeiters ohne staatliche Anerkennung schon ab 1. Januar 1960 wie bisher in der allgemeinen Fallgruppe der einzelnen Vergütungsgruppen; ihre Tätigkeit war also weiterhin allein nach dieser zu beurteilen, weil sie wegen der fehlenden staatlichen Anerkennung nicht durch besondere Fallgruppen aus der allgemeinen Fallgruppe herausgenommen worden waren.

Im Ergebnis zutreffend prüft deshalb das Landesarbeitsgericht, ob die Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT erfüllt. Es geht dabei auch zunächst vom zutreffenden Rechtsbegriff der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT aus, wenn es im Anschluß an die Rechtsprechung des Senats und insbesondere an BAG AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT für die gründlichen umfassenden Fachkenntnisse eine insgesamt qualitative und quantitative Steigerung verlangt, wobei das erforderliche Fachwissen der Breite nach einen größeren Umfang besitzen muß und sich daraus auch gleichzeitig eine Vertiefung der Kenntnisse



- 8 -

ergeben kann. Soweit allerdings das Landesarbeitsgericht dabei nicht nur davon ausgeht, daß die allgemeinen Fallgruppen der VergGrn. VII, VI b, V c und V b BAT aufeinander aufbauen, sondern verlangt, daß sich die Klägerin durch die Erfüllung der zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppe aus der jeweils niedrigeren Vergütungsgruppe "herausheben" müßte, wird verkannt, daß bei aufeinander aufbauenden Vergütungsgruppen ein Heraushebungs-tatbestand, wie er etwa in den VergGrn. IV b, IV a, III BAT verlangt wird, gerade nicht gefordert ist. Es genügt vielmehr, daß anhand der Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. V b BAT geprüft wird, ob die Voraussetzungen dieser Tätigkeitsmerkmale erfüllt werden, wobei dann lediglich nach den Klammerzusätzen wegen der geforderten Steigerung ein Vergleich zu den in den VergGrn. VI b und V c genannten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen erforderlich wird.

Das Landesarbeitsgericht bejaht dann rechtsfehlerfrei lediglich gründliche vielseitige Fachkenntnisse im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGrn. VI b und V c BAT, wenn es ausführt, daß die Klägerin zahlreiche Bestimmungen der zum Teil umfangreichen Dienstanweisungen kennen und anwenden muß und dazu einzelne Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes, des Bundes-sozialhilfegesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes, des Wohngeld-gesetzes und des Familienrechts des BGB kennen müsse.

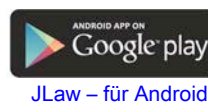
Soweit das Landesarbeitsgericht darüber hinaus auch mit seinen weiteren Ausführungen noch gründliche umfassende Fachkenntnisse anerkennt, fehlt es dafür an einer ausreichenden, für das Revisionsgericht nachprüfbaren und in sich widerspruchsfreien Begründung. Hierauf weist die Revision mit Recht hin. Das Landesarbeitsgericht will gründliche umfassende Fachkenntnisse deshalb anerkennen, weil die Klägerin nach der Bekundung der Zeugin S neben der reinen Verwaltungstätigkeit auch sozial-pädagogische Aufgaben auszuführen habe und viel Erfahrung im zwischenmenschlichen und pädagogischen Bereich haben müsse. Insbesondere habe die Klägerin selbständig zu entscheiden, ob eine Heimaufnahme pädagogisch erforderlich sei. Sie müsse auch über die Aufnahme von Kindern Alleinstehender und über kurzfristige Vollheimunterbringungen allein entscheiden. In allen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

anderen Fällen der Heimunterbringung treffe sie die Entscheidung gleichberechtigt mit der Sozialpädagogin im Außendienst. Zudem schaffe die Aufnahme von Gastarbeiterkindern besondere Probleme aufgrund der Sprachschwierigkeiten und Elternwünsche. Damit werden vom angefochtenen Urteil Fragen der selbständigen Leistungen, nämlich inwieweit die Klägerin aufgrund eigener geistiger Initiative ein Ergebnis selbständig erarbeitet, mit dem Umfang der von ihr für ihre Tätigkeiten benötigten Fachkenntnisse in einer Weise vermengt, die nicht mehr erkennen läßt, ob das Landesarbeitsgericht hier allein schon aus der Tatsache, daß die Klägerin auch ein gewisses Erfahrungswissen besitzen muß, bereits über vielseitige Fachkenntnisse hinausgehende umfassende Fachkenntnisse herleiten will. Angesichts der Tatsache, daß die Klägerin nur verhältnismäßig wenige nähere Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften ihres Aufgabenkreises haben muß, ist nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht nur deshalb die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT anerkennt, weil die Klägerin in großem Umfange selbständig arbeitet. Das kann für sich allein und im Zusammenhang mit einem gewissen Erfahrungswissen jedoch das Erfordernis umfassender gründlicher Fachkenntnisse nicht ersetzen. Hinzu kommt, daß das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung weiter damit begründet, daß die Klägerin in ihren Leistungen bei ihrer Tätigkeit als Sozialarbeiterin nicht von den Leistungen ihrer Vorgängerinnen und anderer Sozialarbeiterinnen abweicht. Das Landesarbeitsgericht weist im Zusammenhang damit darauf hin, daß die Klägerin wie eine Sozialarbeiterin im Innendienst tätig wird und damit über Kenntnisse verfüge, wie sie nicht nur durch ein sozialpädagogisches Hochschulstudium, sondern auch durch die Praxis, Weiterbildung und Engagement erworben werden könnten. Abgesehen davon, daß insoweit der Vergleich mit einem Hochschulstudium hinsichtlich der fehlenden staatlichen Anerkennung zu hoch gegriffen ist und es nicht darauf ankommen kann, ob die Klägerin "Hochschulwissen" hat, läßt sich insoweit nicht ausschließen, daß das Landesarbeitsgericht zu Unrecht Vergleiche mit der auf die Klägerin gerade nicht anwendbaren speziellen Fallgruppe für Sozialarbeiterinnen, insbesondere also mit Fallgruppe 20 der VergGr. V b i.d.F. des Tarifvertrages vom 15. März



Da zwischen den Parteien nicht streitig ist, daß Tatsachen vorliegen, die ohne weiteres darauf schließen lassen, daß die Klägerin überwiegend selbständige Leistungen erbringt und in der Revisionsinstanz zwischen den Parteien darüber auch nicht gestritten wird, ob die Klägerin etwa arbeitsvertragsrechtlich aufgrund einer besonderen Zusage oder durch konkludentes Verhalten der Parteien Anspruch auf die von ihr begehrte höhere Vergütung hat, kommt es nunmehr allein noch darauf an, ob die Klägerin für die zu beurteilende Tätigkeit gründliche umfassende Fachkenntnisse i.S. der VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT benötigt und damit über ihren Arbeitsvertrag Anspruch auf Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe hat.

gez.: Dr. Poelmann Dr. Feller Dr. Neumann
Jahnz Dr. Richter

